|  |  |
| --- | --- |
|  | **INF.5** |
| **Economic Commission for Europe**Inland Transport Committee**Working Party on the Transport of Dangerous Goods****Joint Meeting of Experts on the Regulations annexed to theEuropean Agreement concerning the International Carriageof Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN)(ADN Safety Committee)****Thirty-seventh session**Geneva, 25-29 January 2021Item 3 (c) of the provisional agenda**Implementation of the European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN):interpretation of the Regulations annexed to ADN** |  10 November 2020German |

 Unterabschnitt 9.3.x.0 ADN – Bauwerkstoffe für Beiboote

 Vorgelegt von Deutschland

 Einleitung

1. Auf deutschen Wasserstraßen wurden von den zulässigen Kontrollbehörden wiederholt Beiboote aus Aluminium im Bereich der Ladung beanstandet, weil dieser Werkstoff nicht im Zulassungszeugnis genannt wird.

2. Das ADN 2019 enthielt in 9.3.x.0.5 folgenden Satz, der mit Wirkung vom 1.1.2021 wieder gestrichen wurde:

„Die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen, Kunststoffen oder Gummi ist verboten, sofern dies nicht in Absatz 9.3.x.0.3 oder im Zulassungszeugnis ausdrücklich zugelassen ist.“.

 Einschlägige Vorschriften

3. 9.3.x.0.2

Die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen, Kunststoffen oder Gummi im Bereich der Ladung ist verboten, sofern dies nicht in Absatz 9.3.x.0.3 oder im Zulassungszeugnis ausdrücklich zugelassen ist.

4. 9.3.x.0.3

Kein Eintrag für Beiboote

5. 9.3.x.0.5

Die Verwendung von Kunststoffen für Beiboote ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar ist.

6. Artikel 13.07 ES-TRIN

Beiboote müssen der Europäischen Norm EN 1914:2016 entsprechen.

In dieser ist festgelegt:

„6 Werkstoffe

Werkstoffe für Beiboote müssen beständig gegen Seewasser sowie Mineralöl sein oder entsprechend dauerhaft witterungsbeständig geschützt sein.

Werkstoffe müssen UV-beständig und temperaturbeständig von −20 °C bis +70 °C sein.

Werkstoffe für den Bootskörper müssen schwerentflammbar sein (mindestens B 15 nach IMO-Entschließung MSC.61 (67)). Bei glasfaserverstärktem Kunststoff ist ein Nachweis sowohl für den Werkstoff als auch für den Laminataufbau erforderlich.

Werkstoffe für aufblasbare Boote müssen den Anforderungen der Normenreihe EN ISO 6185 in Abhängigkeit der jeweiligen Motorleistung entsprechen.“.

Zusätzlich gelten Übergangsvorschriften, die abhängig vom Fahrtbereich und dem Zeitpunkt der Erteilung der Fahrtauglichkeitsbescheinigung sind. So gelten zum Beispiel für Fahrzeuge mit einer Zulassung auf dem Rhein: für Beiboote, die vor dem 1.10.2003 an Bord waren, kann ein abweichender Nachweis erbracht werden:

„Das Beiboot muss aus geeigneten Werkstoffen gefertigt sein. Beiboote aus Kunststoff dürfen keine Anzeichen von Materialermüdung aufweisen.“.

 Auslegung der Vorschriften

7. Gelten die Vorschriften über Bauwerkstoffe in den Absätzen 9.3.x.0.2 und 9.3.x.0.3 ADN auch für Beiboote?

8. Oder gilt für Beiboote ausschließlich Absatz 9.3.x.0.5 ADN, d.h. es sind auch ohne Eintrag im Zulassungszeugnis alle Materialien Stahl, Holz, Aluminiumlegierungen, Kunststoffe zulässig, aber für die Verwendung von Kunststoffen gibt es eine Zusatzanforderung?